

# *Satzung des Turnvereines Dalbecksbaum Velbert 1870 e.V.*

## **§ 1 Verein und Farben**

Der Verein wurde im Jahre 1870 gegründet und hat seinen Sitz in Velbert. Er führt den Namen

„**Turnverein Dalbecksbaum Velbert 1870 e.V.**“

(TVD Velbert). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Velbert eingetragen. Die Vereinsfarben sind grünweiß.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein betätigt sich auf sportlichem Gebiet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Die Gewinne des Vereins dürfen nur für sportliche Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Liegenschaft**

Die vereinseigenen bebauten und unbebauten Grundstücke dürfen nur dem im § 2 genannten Zweck dienen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist weder der Zahl nach noch aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen beschränkt. Sie dauert mindestens 6 Monate.

## **§ 5 Aufnahme der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder erwerben, der die Bestimmungen der Vereinssatzung anerkennt und an den in dieser Satzung festgelegten Tätigkeiten mitwirkt. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist dem Antragsteller die Ablehnung mit den zur Ablehnung führenden Gründen mitzuteilen. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung den Ehrenrat anrufen, der nach Anhören beider Parteien endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres bis zum 31. Dezember möglich.

## **§ 7 Ausschluß**

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Ausschließungsgründe sind:

- a) wer durch sein Verhalten das Gedeihen und den Ruf des Vereins gefährdet,
- b) wer das Ansehen des Vereins durch ungebührliches Benehmen auf Veranstaltungen, auf denen der Verein vertreten ist, schädigt,
- c) wer durch ordentliche Gerichte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird oder wem ehrenrühriges Verhalten anderen Vereinsmitgliedern gegenüber nachgewiesen wird,
- d) wer sich weigert, vorsätzlich zerstörtes Gerät oder Kleidung des Vereins diesem zu ersetzen,
- e) wer trotz schriftlicher Aufforderung mehr als 6 Monate keine Beiträge gezahlt hat.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gründe den Ehrenrat anrufen, der nach Anhören beider Parteien endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge beschließt die Hauptversammlung. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Beitragsordnung:

1. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
2. Die Höhe der Beiträge wird gem. § 8 unserer Satzung durch die Hauptversammlung bestimmt.
3. Es wird mindestens ein Vierteljahresbetrag erhoben, welcher **im voraus** zu entrichten ist.
4. Als Aufnahmegebühr wird ein Monatsbeitrag erhoben.
5. Die Zahlung kann durch Abbuchung, Überweisung auf eines der Vereinskonten oder Barzahlung bei den Übungsleitern in den Übungsstunden erfolgen.
6. Jede bargeldlose Einzahlung ist deutlich mit Vor- und Zunamen des Mitgliedes sowie dem Zeitraum, für den die Zahlung bestimmt ist, zu versehen.
7. Auf schriftlichen Auftrag ist der Vorstand berechtigt befristete Beitragserlasse oder Vergünstigung zu bewilligen.
8. Mitglieder mit 50-jähriger Mitgliedschaft sind von der Beitragszahlung befreit.
9. Beiträge, welche nicht pünktlich eingehen, werden durch Hauskassierung oder andere Maßnahmen eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Beitragsschuldner.

# *Satzung des Turnvereines Dalbecksbaum Velbert 1870 e.V.*

## **§ 9 Hauptversammlung**

Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens eine Hauptversammlung im Jahr einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Er muß eine Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens 1/5 der über 18 Jahre alten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Hauptversammlung ist mindestens eine Woche vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben. Einzuladen und mit Stimmrecht ausgestattet sind alle über 18 Jahren alten Mitglieder des Vereins. Sind weniger als 1/10 der über 18 Jahren alten Mitglieder anwesend, so ist die Hauptversammlung nicht beschlußfähig. Ist Beschlußfähigkeit nicht gegeben, hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats die Hauptversammlung erneut einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift sind vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Es wird in der Regel öffentlich abgestimmt. Fordert 1/10 der anwesend Stimmberechtigten geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

Das gleiche gilt für Wahlen.

## **§ 10 Vorstandswahlen**

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Vereinsmitglieder dürfen nicht mehr als einem satzungsgemäßen Gremium angehören.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- 2 gleichrangigen Stellvertretern,
- dem Kassierer und seinem Vertreter,
- dem Geschäftsführer und seinem Vertreter
- 4 Beisitzern,
- dem Vereinsjugendwart und seiner Vertreterin bzw. der Vereinsjugendwartin und ihrem Vertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich. Über den Widerruf entscheidet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann die Bestellung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder widerrufen. Zur rechtlichen Vertretung ist das Zusammenwirken des 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall eines seiner Vertreter gemeinsam mit dem Kassierer im Sinne des § 26 BGB erforderlich.

Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand, soweit sie nicht durch diese Satzung festgelegt ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Einberufung, Beschlußfähigkeit usw. regelt und auch für den erweiterten Vorstand Gültigkeit hat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den im § 11 genannten Vorstandsmitgliedern und aus den Abteilungsleitern zusammen. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abteilungsleiter üben das gleiche Stimmrecht wie die im § 11 genannten Vorstandsmitglieder aus.

## **§ 13 Vereinsbeirat**

Die Hauptversammlung wählt einen Vereinsbeirat, dem 7 bis 9 Mitglieder angehören sollten. Für die Wahl und die Wahlzeit gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Vorstand. Der Vereinsbeirat hat keine Entscheidungsbefugnisse. Seine Aufgaben bestehen in der Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Der Beirat kann mit Stimmenmehrheit eine vom Vorstand übertragene Aufgabe ablehnen. Er ist verpflichtet, diese Aufgaben zu übernehmen, wenn eine Hauptversammlung dies beschließt.

## **§ 14 Ehrenrat**

Die Hauptversammlung wählt einen dreiköpfigen Ehrenrat. Für die Wahl und Wahlzeit gilt § 11 entsprechend. Der Ehrenrat kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle 3 Mitglieder an der Entscheidung beteiligt sind. Neben den in den § 5 und § 7 zugewiesenen Aufgaben obliegt es dem Ehrenrat, über den Ruf und das Ansehen des Vereins und seiner Organe zu wachen. Er ist berechtigt, seine Beschlüsse der Hauptversammlung auch ohne Zustimmung des Vorstandes vorzutragen.

## **§ 15 Kassierer und Revisoren**

Der Kassierer erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er hat über alle Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen. Die Prüfung der Kassengeschäfte obliegt 3 Revisoren, die die Hauptversammlung wählt. Die Wahl der Revisoren erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Einer der Revisoren kann nach Ablauf einer Wahlperiode nicht wiedergewählt werden. Den Revisoren steht das Recht zu, die Kasse und die Belege unaufgefordert zu prüfen. Sie sind verpflichtet, zweimal im Jahr die Kasse zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung einen Bericht zu geben.

## **§ 16 Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer des Vereins hat die Mitgliederkartei zu führen, die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins zu erledigen und die Niederschriften über die Hauptversammlung zu fertigen. Die Niederschriften sind in den darauffolgenden Hauptversammlungen vom Schriftführer zu verlesen. Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Niederschriften einzusehen.

## **§ 17 Aufgabenverteilung**

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit weitere Aufgaben an die Vorstandsmitglieder einschließlich der Beisitzer verteilen.

# *Satzung des Turnvereines Dalbecksbaum Velbert 1870 e.V.*

## **§ 18 Abteilung**

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl und die Art der Abteilungen. Die Abteilungen des Vereins haben innerhalb des sportlichen Betriebes Selbständigkeit. Wird eine Abteilung aufgelöst oder trennt sich vom Verein, so fallen alle Vermögenswerte wie z.B. Inventar, Kleidung dem Verein zu.

## **§ 19 Abteilungsleiter und Aufgaben**

Die Abteilungsversammlungen wählen den Abteilungsleiter, der von der Hauptversammlung bestätigt werden muß. Die Abteilungsversammlungen können Beschlüsse nur für den Bereich ihrer Abteilung fassen. Sie dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Die einzelnen Abteilungen haben für jedes Kalenderjahr einen Etat aufzustellen, der nach Vorberatung im Vorstand vom erweiterten Vorstand genehmigt wird. Ausgaben, die im Etat nicht vorgesehen sind, kann nur der Vorstand beschließen.

## **§ 19a Jugendvertretung**

Die Jugendarbeit des Vereins wird durch die Jugendordnung geregelt. Die Vertretung aller Jugendlichen des Vereins ist der Vereinsjugendausschuß. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der TVD-Jugend, welche die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der Geldmittel, welche der Vereinsjugend zufließen. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung dafür stimmen. Für die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung gelten die Bestimmungen des § 9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Velbert zu, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und sportlichen Zwecken zuzuführen hat.

## **§ 21 Inkrafttreten und Änderung**

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft. Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden über 18 Jahre alten Mitglieder in einer Hauptversammlung geändert werden. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die schriftliche Zustimmung auch aller nicht anwesenden über 18 Jahre alten Mitglieder erforderlich.